

# § 6 PSDV Todesfall

PSDV - Personenstandsdatenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2019

## § 6.

Die Personenstandsbehörde, die das Sterbebuch führt, hat der Österreichischen Gesundheitskasse jeden Todesfall durch Angabe folgender Daten unverzüglich mitzuteilen:

1. Tag und Ort des Todes,
2. Familiennamen, Vornamen und frühere Namen des/der Verstorbenen,
3. Geschlecht des/der Verstorbenen,
4. Tag und Ort der Geburt des/der Verstorbenen,
5. letzte Wohnanschrift des/der Verstorbenen,
6. Familiennamen und Vornamen des hinterbliebenen Ehegatten/der hinterbliebenen Ehegattin,
7. Tag und Ort der Geburt des hinterbliebenen Ehegatten/der hinterbliebenen Ehegattin,
8. Wohnanschrift des hinterbliebenen Ehegatten/der hinterbliebenen Ehegattin,
9. bei Verstorbenen, die verheiratet waren: Eheschließungsdaten.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)